



Gemeindeamt Gallzein

Verw. Bez. Schwaz

6222 Gallzein 58a

Telefon 05244/63283

Telefax 05244/63283-18

e-mail: gemeinde@gallzein.tirol.gv.at

Spielplatzordnung der Gemeinde Gallzein

Gemäß § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LBGI. Nr. 36/2001, i.d.F. LBGI. Nr. 11/2012, und auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2014 wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf öffentlichen Spielplätzen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die öffentlichen Spielplätze

- Sportplatz Gattern
- Spielplatz Kindergarten
- Spielplatz Kobald-Kapelle
- Spielplatz Axdorf

welche im Eigentum der Gemeinde Gallzein stehen.

§ 2

Benützung der Spielplätze

- 1) Der Zutritt zu den Spielplätzen ist nur Fußgängern gestattet. Das Befahren mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen (Dreiräder, Roller, Kinderautos udgl.) ist erlaubt. Es ist jedoch verboten, die Spielplätze mit Fahrrädern, Mopeds und Skateboards zu befahren.
- 2) Die Mitnahme von Tieren, insbesondere Hunden, ist nicht erlaubt.
- 3) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- 4) Das Benützen von Kleinkinderspielgeräten, welche auf Grund ihrer Bauweise oder Gestaltung eindeutig erkennbar sind, bleibt Kindern bis zum 10. Lebensjahr vorbehalten.
- 5) Das Anlegen und Unterhalten von Feuerstellen sowie die Benützung von Grill- und Kochgeräten ist auf den Spielplätzen untersagt.

Hinweis: Die Erregung ungebührlichen Lärms ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird gemäß § 1 Abs. 1 des Tiroler Landespolizeigesetzes, LBGI. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LBGI. Nr. 56/2007, Verwaltungsanzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

§ 3 Schonung der Anlage

Jede mutwillige Verunreinigung der Anlagen sowie deren Einrichtungen (Spielgeräte, Pflanzungen und weitere Anlagen) ist verboten.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Anlagen sind während der Sommerzeit (vom letzten Sonntag im März bis zum letzten Sonntag im Oktober) von 8.00 bis 21.00 Uhr und in der Winterzeit von 8.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Der Zutritt ist nur zu diesen Zeiten gestattet.

§ 5 Verwendung des Spielplatzes

- 1) Der Spielplatz ist ausschließlich Kindern bis zum 14. Lebensjahr vorbehalten.
- 2) Eine zweckwidrige Benützung (z.B. für Grillfeste, Werbung, Erwerbszwecke udgl.) ist nicht gestattet.

§ 6 Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Spielplatz ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen des § 2 Z. 1 bis 5 bzw. der §§ 3 bis 6 dieser Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,-- zu bestrafen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Gallzein in Kraft.

Der Bürgermeister
Brunner Josef e.h.

Angeschlagen am:	28.11.2014
Abgenommen am:	15.12.2014